

**Sozialgericht Bremen**  
Der Direktor



**Geschäftsbericht  
für das Jahr 2016**

Am Wall 198  
29195 Bremen  
[www.sozialgericht-bremen.de](http://www.sozialgericht-bremen.de)  
[office@sozialgericht.bremen.de](mailto:office@sozialgericht.bremen.de)

**Vorwort:**

**Was sind die Themen im diesjährigen Geschäftsbericht?**

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

wie im Vorjahr wollen wir die Arbeit des Sozialgerichts Bremen in einem „Geschäftsbericht“ darstellen. Insbesondere die **folgenden Fragen** beantworten wir auf den nächsten Seiten:

1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?
2. Wer arbeitet beim Sozialgericht Bremen?
3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?
4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?
5. Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung im Jahr 2016?
6. Wie geht das Sozialgericht Bremen mit den Altverfahren um?

Besonderes Augenmerk richten wir natürlich auf das, was im vergangenen Jahr besonders war:

- Das vergangene Jahr war für das Sozialgericht ein **Rekordjahr**: Noch nie sind beim Sozialgericht Bremen bisher so viele Klagen und Eilanträge eingegangen wie 2016 – und noch nie sind so viele Verfahren erledigt worden wie im vergangenen Jahr. Näheres dazu können Sie im Kapitel über die Zahlen des Sozialgerichts Bremen lesen.
- Das Sozialgericht Bremen steht im **Bundesvergleich** gut da. Dies ist dem Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdanken, wofür ich mich auch an dieser Stelle **nochmals bedanken** will.
- Ein Problem, dem sich das Gericht stellen muss, stellen die **Altverfahren** aus früheren Jahren dar; ein Thema, dem in diesem Jahr ein gesondertes Kapitel gewidmet ist.

Allen Leserinnen und Lesern des Berichts wünsche ich eine interessante Lektüre. Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gerichts, die diesen Bericht mit verfasst haben, allen voran Amtsinspektor Ingo Richter, der die Schaubilder und Grafiken angefertigt hat und den Praktikantinnen Jenny Bennin, Josephin Hesse und Julia Schefferski, die den Entwurf des Berichts kritisch durchgesehen und Verbesserungsvorschläge gemacht haben.

Dr. Jörg Schnitzler  
Direktor des Sozialgerichts Bremen

## **Inhaltsverzeichnis**

**Vorwort: Was sind die Themen im diesjährigen Geschäftsbericht?**

- 1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?**
- 2. Wer arbeitet beim Sozialgericht Bremen?**
- 3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?**
  - a) Eingänge
  - b) Erledigungen
  - c) Bestände
  - d) Verfahrensdauer
  - e) Sonstige interessante Zahlen
- 4. Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da?**
- 5. Was waren die Schwerpunkte der Rechtsprechung im Jahr 2016?**
  - a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)
  - b) Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III)
  - c) Gesetzliche Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V)
  - d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)
  - e) Gesetzliche Rentenversicherung (Sozialgesetzbuch VI)
  - f) Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII)
  - g) Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (BKGG u.a.)
  - h) Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeldrecht (SGB IX u. a.)
  - i) Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)
  - j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)
- 6. Wie geht das Sozialgericht Bremen mit den Altverfahren um?**

## 1. Wofür ist das Sozialgericht Bremen zuständig und wie arbeitet es?

Das Sozialgericht ist als Teil der **Sozialgerichtsbarkeit** ein Fachgericht (im Unterschied zur ordentlichen Gerichtsbarkeit). In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es drei Instanzen: Die **erste Instanz der Sozialgerichtsbarkeit ist im Regelfall das Sozialgericht**, die zweite das Landessozialgericht (für das Sozialgericht Bremen ist das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Sitz in Celle und mit Zweigstelle in Bremen zuständig) und die dritte Instanz das Bundessozialgericht (mit Sitz in Kassel).

Das Sozialgericht Bremen entscheidet – wie alle Sozialgerichte in Deutschland – vor allem über die Klagen und Eilanträge der Bürgerinnen und Bürger auf Gewährung von **Sozialleistungen**. Dies umfasst die Sozialversicherung mit allen ihren Zweigen (Arbeitsförderung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung), aber auch die anderen Sozialleistungsbereiche, die v.a. in den einzelnen Sozialgesetzbüchern geregelt sind.

Das Sozialgericht entscheidet **zum Beispiel** darüber,

- ob jemand eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten kann,
- unter welchen Voraussetzungen „Schönheitsoperationen“ von den Krankenkassen übernommen werden,
- ob die Pflegekasse die Einstufung in die Pflegestufen richtig vorgenommen hat,
- ob jemand „Künstler“ ist und damit unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fällt und
- ob und wenn ja, in welcher Höhe jemand Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. „Hartz IV“), Sozialgesetzbuch XII („Sozialhilfe“) oder Asylbewerberleistungsgesetz erhält.

Die Sozialgerichte entscheiden aber **nicht nur über Sozialleistungen**, sondern sind außerdem noch zuständig

- für die Klagen von Krankenhäusern gegen die Gesetzlichen Krankenkassen,
- für die Klagen der Vertragsärzte (früher sagte man: Kassenärzte) gegen die Kassenärztlichen Vereinigungen
- und außerdem für weitere Klagen von Leistungserbringern im Sozialleistungssystem.

**Örtlich zuständig** ist das Sozialgericht Bremen für die etwa 660.000 Menschen, die im Bundesland Bremen – also in den Großstädten Bremen und Bremerhaven – wohnen. Zusätzlich können beim Sozialgericht Bremen auch jene Menschen Klagen erheben, die zwar nicht im Bundesland Bremen wohnen, die jedoch hier arbeiten (§ 57 Sozialgerichtsgesetz).

Für die Betroffenen handelt es sich häufig um **Entscheidungen über existenzielle Leistungen**. Es geht nicht selten um Fragen, die die soziale Absicherung über eine lange Zeit betreffen (z.B.: Hat jemand einen Anspruch auf eine Witwenrente oder nicht?) oder um Leistungen für Menschen, die jeden Euro mehrmals umdrehen müssen (z.B.: Wie hoch darf die Miete für eine Familie sein, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. „Hartz IV“) bezieht?).

Weil es um existenzielle Leistungen geht, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass das **Gerichtsverfahren sehr klägerfreundlich** ausgestaltet ist. Hierzu gehört zum Beispiel, dass die Verfahren in der Regel gerichtskostenfrei sind und dass die Richterinnen und Richter eine umfassende Aufklärungspflicht haben (vgl. die §§ 183, 106, 124 Sozialgerichtsgesetz). Auch benötigen die Klägerinnen und Kläger vor dem Sozialgericht – anders als z.B. beim Landgericht – keine Anwältin bzw. keinen Anwalt. Dies gilt sogar für Verfahren in der nächsten Instanz, dem Landessozialgericht.

Die Entscheidungen des Sozialgerichts sind nicht selten schwierig und **benötigen Zeit**. Dies gilt umso mehr, weil wir häufig über medizinische Fragen mitentscheiden müssen (z.B.: Ist jemand, der Krankengeld von seiner Krankenkasse beansprucht, arbeitsfähig oder arbeitsunfähig?). Deshalb müssen die Richterinnen und Richter des Sozialgerichts häufig Gutachten von Ärztinnen oder Ärzten oder anderen Sachverständigen einholen, was in der Regel einige Monate dauert. So kommt es, dass die Verfahren beim Sozialgericht relativ lange Laufzeiten haben.

Leider hat dies dazu geführt, dass sich beim Sozialgericht, insbesondere auch infolge der hohen Eingänge an Eilverfahren nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz-IV“), nicht unerhebliche Aktenbestände angehäuft haben. Insofern ist es erfreulich, dass es (nach 2015) auch im vergangenen Jahr wieder gelungen ist, die **Bestände abzubauen** (siehe hierzu später in diesem Bericht bei Beständen).

## 2. Wer arbeitet beim Sozialgericht Bremen?

Anfang des Jahres 2016 waren insgesamt 16 **Berufsrichterinnen und -richter** am Sozialgericht tätig (die Anzahl der Richterinnen und Richter [sog. Kopfzahl] entspricht nicht dem sog. Beschäftigungsvolumen, weil die Richterinnen und Richter zum Teil in Teilzeit tätig oder mit Verwaltungsaufgaben befasst waren). Im Verlauf des Jahres hat es insgesamt 7 Zugänge und 5 Abgänge bei den Richterinnen und Richtern gegeben. Der Grund für die Veränderungen lag überwiegend in Elternzeiten. Außerdem ist die Direktorin des Sozialgerichts, Frau Holst, mit Ende des Monats Februar 2016 in den Ruhestand getreten und zum 1.3.2016 ist ihr der neue Direktor des Sozialgerichts, Herr Dr. Schnitzler, im Amt nachgefolgt. Ein weiterer Richter hat aufgrund einer vorübergehenden Abordnung zum Landessozialgericht nicht zur Verfügung gestanden. Zwei Berufsrichter haben das Sozialgericht 2016 dauerhaft verlassen: Eine Richterin ist im August 2016 Beamtin geworden und ein Richter ist seit Ende September 2016 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig. Im November 2016 hat schließlich eine neue Richterin ihren Dienst aufgenommen. Bei damit bestehender **hoher Fluktuation** (12 Wechsel bei anfänglich 16 Richterstellen) ist das Gericht folglich Ende des Jahres mit 18 Berufsrichterinnen und -richtern ausgestattet gewesen. Fast die Hälfte der Berufsrichterschaft ist **weiblich** - der Anteil der Richterinnen beträgt derzeit 47,4 % (Stand Mai 2017). Das Sozialgericht ist außerdem bezogen auf die Richter/innen/schaft – wohl wegen des Ausbaus nach 2009 – ein sehr **junges Gericht** - der Altersdurchschnitt bei den Richter/innen beträgt 38,7 Jahre (Stand Mai 2017).

Die am Sozialgericht tätigen **ehrenamtlichen Richterinnen und Richter** werden aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft berufen (Arbeitgeber, Versicherte, von den Kommunen vorgeschlagene Personen, Versorgungsberechtigte und behinderte Menschen, mit dem Schwerbehinderten- und dem Sozialen Entschädigungsrecht vertraute Personen, Vertreter der Krankenkassen, der Vertrags- und Vertragszahnärzte sowie der Psychotherapeuten). Insgesamt wirken derzeit 215 ehrenamtliche Richterinnen und Richter in den mündlichen Verhandlungen vor dem Sozialgericht Bremen mit. Besonders hervorzuheben ist die Erfahrung vieler ehrenamtlicher Richterinnen und Richter: 13 von ihnen sind schon mehr als 20 Jahre für das Sozialgericht als solche tätig, einer sogar bereits seit 30 Jahren.

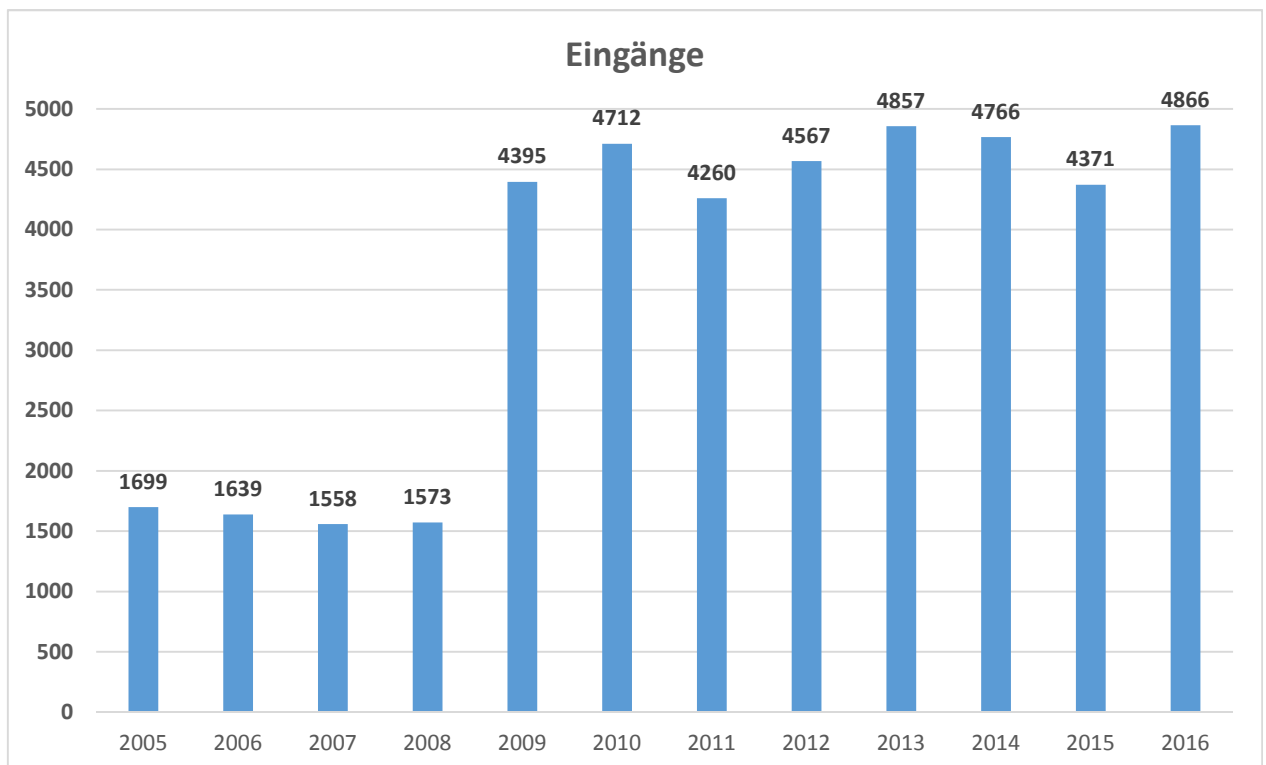
Im **nichtrichterlichen Bereich** waren am Sozialgericht Bremen Anfang 2016 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig (auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [sog. Kopfzahl] entspricht nicht dem sog. Beschäftigungsvolumen, weil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z. T. in Teilzeit tätig waren oder mit

Verwaltungsaufgaben befasst waren, die sich nicht auf die Rechtsprechung bezogen, z.B. Verwaltung im Justizzentrum am Wall, oder für die IT-Stelle). Im Laufe des Jahres 2016 hat es diverse Veränderungen gegeben. Am Ende des Jahres 2016 waren 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen und mittleren Dienst am Sozialgericht tätig. Der **Frauenanteil** bei den nichtrichterlichen Mitarbeiter/innen beträgt 85,7 % (Stand Mai 2017).

### 3. Wie sehen die Zahlen des Sozialgerichts Bremen aus?

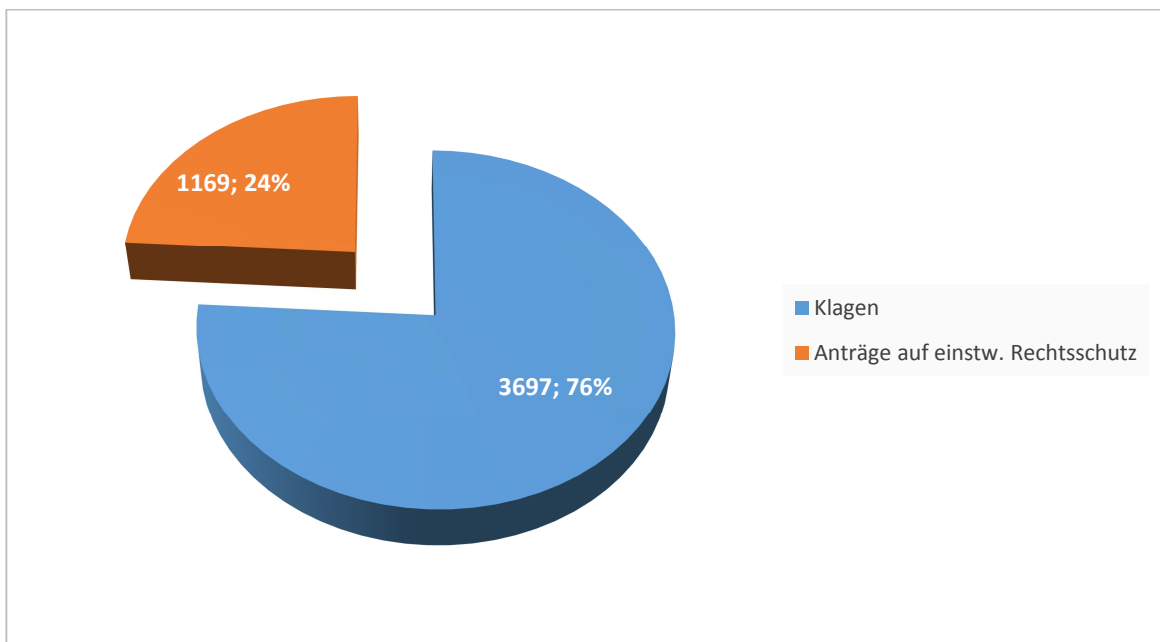
#### a) Eingänge

Beim Sozialgericht Bremen sind im Jahr 2016 insgesamt 4866 Klagen und Eilanträge eingegangen. Im Vergleich zu 2015 – als 4371 Klagen eingegangen waren – eine Zunahme von knapp 13 %. Damit war 2016 insofern ein „**Rekordjahr**“, weil noch nie in der 63-jährigen Geschichte des 1954 gegründeten Sozialgerichts Bremen innerhalb eines Jahres so viele Klagen eingegangen sind. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Eingänge (Klagen und Eilanträge) beim Sozialgericht Bremen.



*Grafik 1: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2016*

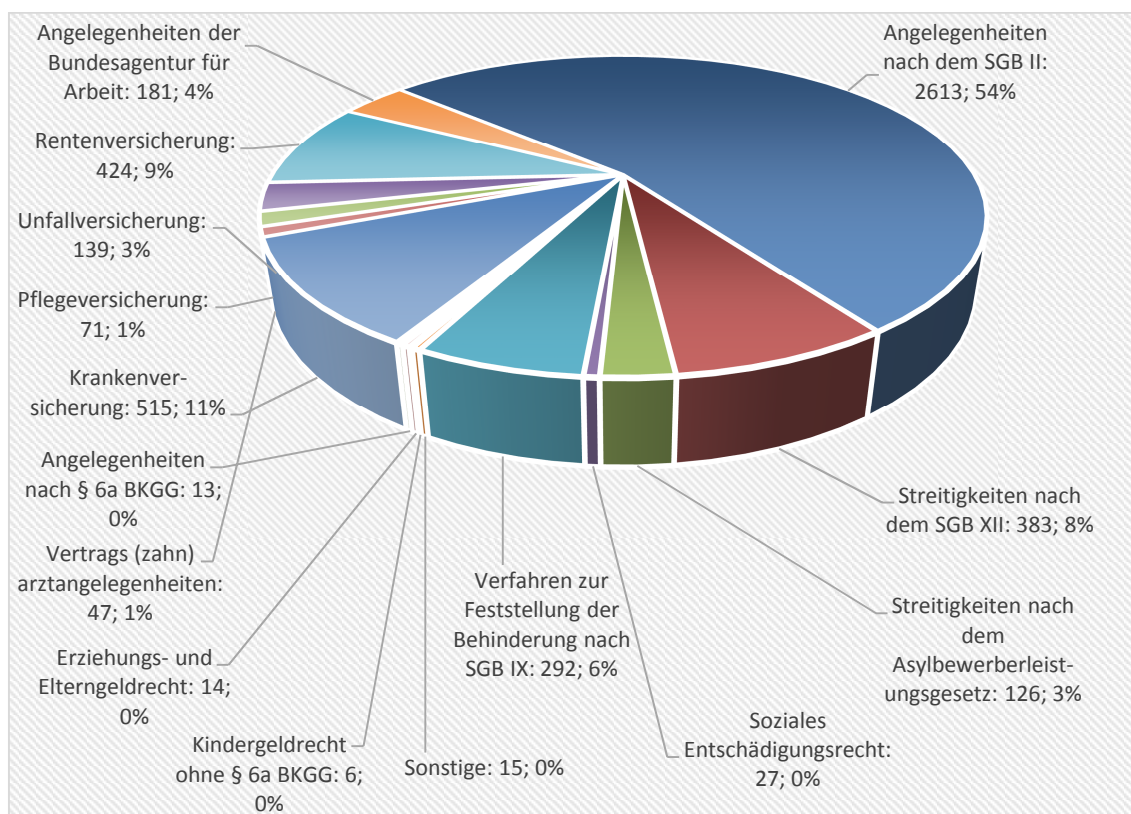
Die Eingänge des Sozialgerichts Bremen **verteilten sich 2016 zu etwa drei Vierteln auf Klagen und zu etwa einem Viertel auf Anträge im einstweiligen Rechtsschutz** (sog. Eilverfahren) (76 % zu 24 %). Das heißt weiterhin: Das Sozialgericht Bremen hat einen vergleichsweise hohen Anteil an Eilverfahren (Bei den niedersächsischen Sozialgerichten lag die Eilverfahrensquote nach dem Geschäftsbericht des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen 2015 bei 13,5 %). Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass relativ viele der beim Sozialgericht Bremen eingehenden Verfahren sich mit Fragen der existenzsichernden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II („Hartz IV“), dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz befassen, die häufig eilbedürftig sind. Der Anteil an Eilverfahren war aber im Vergleich zu 2015 leicht rückläufig: Damals waren es noch 28,46 %.



*Grafik 2: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen auf Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz*



Die Verteilung aller im Jahr 2016 beim Sozialgericht Bremen eingegangenen Klagen und Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf die verschiedenen Rechtsgebiete kann aus der nachstehenden Grafik ersehen werden.



Erneut betraf mehr als die Hälfte der neu eingegangenen Klagen und Eilanträge auch 2016 die Rechtsgebiete, für die das Sozialgericht Bremen erst seit 2009 zuständig ist: Auf das Sozialgesetzbuch II, das Sozialgesetzbuch XII und das Asylbewerberleistungsgesetz entfielen zusammen ca. 67 % der im Berichtsjahr eingegangenen Verfahren. Der Anteil hat sogar noch zugenommen; 2015 hatte er ca. 61 % betragen.

Die Eingänge in den einzelnen **Rechtsgebieten entwickelten sich 2016 unterschiedlich**: In manchen Rechtsgebieten haben die Eingänge abgenommen, in anderen in unterschiedlicher Weise zugenommen. Bei den „kleinen“ Rechtsgebieten sind die prozentualen Veränderungen z.T. erheblich, z.B. im Kindergeldrecht. Dort haben wir eine Zunahme um 500 % festgestellt, weil wir 2016 sechs Klagen hatten, während es 2015 nur eine war. Aber nach absoluten Zahlen fallen solche Veränderungen kaum ins Gewicht. Entsprechendes gilt für das Vertragsarztrecht (+74 %), und das Elterngeldrecht (+ 75 %).

Lässt man die kleinen Rechtsgebiete außer Betracht, dann ist auffällig:

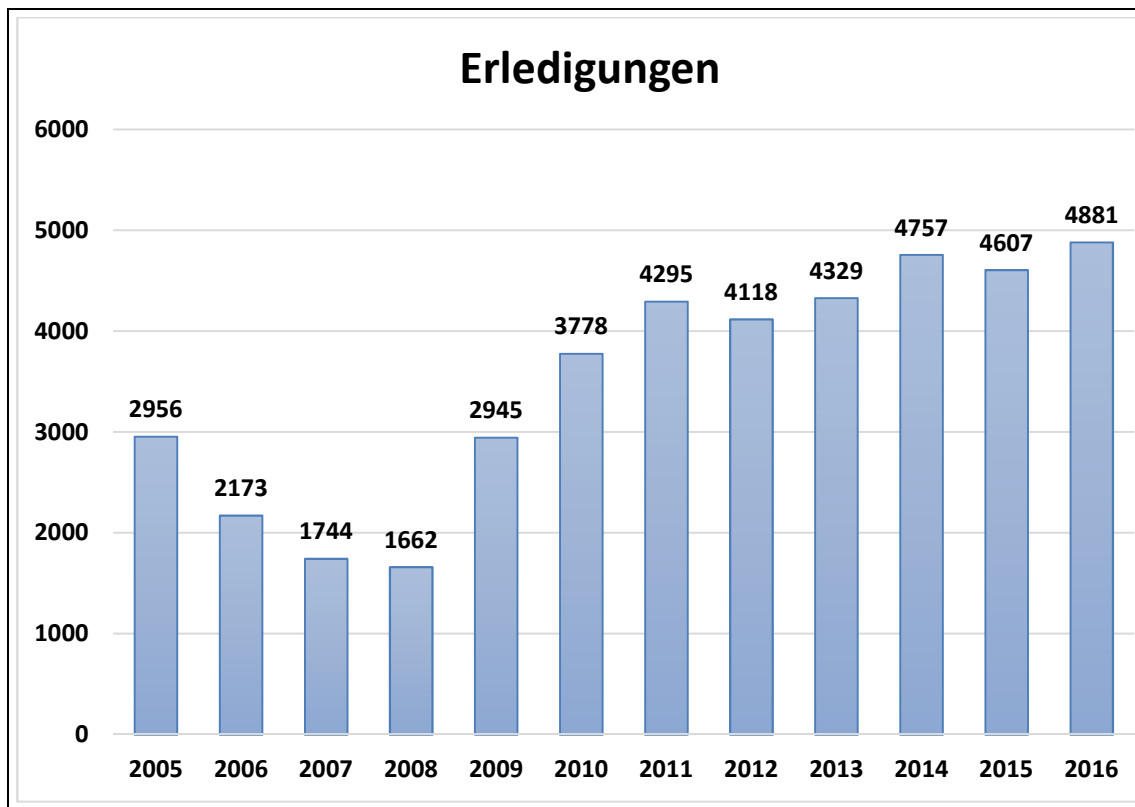
- Das **Krankenversicherungsrecht hat einen markanten Zuwachs** verzeichnet (39%). Dieser ist vor allem darin begründet, dass hierzu auch die Klagen von (bremischen) Krankenhäusern gegen gesetzliche Krankenkassen zählen und dass es in diesem Bereich einen erheblichen Zuwachs gegeben hat: Die Neueingänge in diesem Bereich haben sich mehr als verdreifacht.
- Interessant ist, dass andererseits die Eingänge in anderen **größeren Rechtsgebieten abgenommen** haben, nämlich im Unfallversicherungsrecht und Arbeitsförderungsrecht, und zwar um 21 % bzw. 15 %.
- Unser größtes Rechtsgebiet, die „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ – landläufig „**Hartz IV**“ - **hat zahlenmäßig zugenommen (+ 19 %)**. Wir haben insgesamt 2613 Klagen und Eilverfahren in diesem Bereich verzeichnet. Damit sind die Zahlen in diesem Rechtsgebiet angestiegen, aber nicht auf das Niveau des Jahres 2010, als wir hier 2.635 Klagen verzeichnet haben. Man kann insofern sagen: Die Zahlen verharren auf einem hohen Niveau von ca. 2100 bis ca. 2600 Verfahren (2009 = 2456, 2010 = 2635, 2011 = 2098, 2012 = 2323, 2013 = 2525, 2014 = 2401, 2015 = 2201).

Sachgebiet	2015			2016			Veränderung	
	KI	ER	Ges	KI	ER	Ges	Anzahl	in %
Krankenversicherungsrecht	318	52	370	456	59	515	145	+39%
Vertragsarztrecht	26	1	27	46	1	47	20	+74%
Pflegeversicherungsrecht	67	2	69	66	5	71	2	+3%
Unfallversicherungsrecht	173	4	177	136	3	139	-38	-21%
Rentenversicherungsrecht	428	21	449	410	14	424	-25	-6%
Arbeitsförderung	183	31	214	160	21	181	-33	-15%
Grundsicherung f. Arbeitsuchende ("Hartz IV")	1272	929	2201	1776	837	2613	412	+19%
Kinderzuschlagsrecht	32	1	33	11	2	13	-20	-61%
Sozialhilferecht	242	118	360	243	140	383	23	+6%
Asylbewerberleistungsrecht	69	77	146	56	70	126	-20	-14%
Soziales Entschädigungsrecht (z.B. OEG)	29	0	29	24	3	27	-2	-7%
Schwerbehindertenrecht	269	2	271	290	2	292	21	+8%
Sonstige Verfahren	10	6	16	6	9	15	-1	-6%
Kindergeldrecht	1	0	1	5	1	6	5	+500%
Elterngeldrecht	8	0	8	12	2	14	6	+75%

## b) Erledigungen

Im Jahr 2016 konnte die Zahl der Erledigungen (durch Urteile, Gerichtsbescheide, Beschlüsse, Vergleiche, Klagerücknahmen, Anerkenntnisse etc.) gegenüber 2015 um 274 gesteigert werden. Insgesamt wurden 2016 4881 Verfahren einer Erledigung zugeführt. Auch insofern war 2016 ein „**Rekordjahr**“ für das Sozialgericht: Noch nie in der Geschichte des Sozialgerichts Bremen wurden so viele Verfahren abgeschlossen

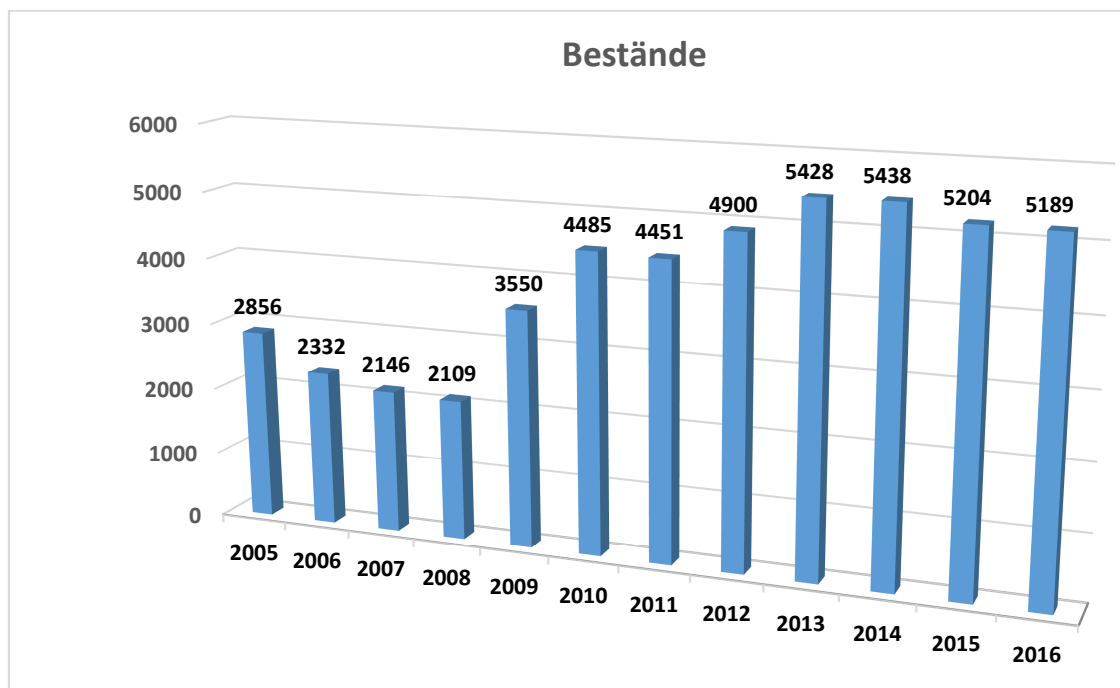
wie im vergangenen Jahr. Dies ist umso bemerkenswerter, als bereits 2014 ein Rekordjahr gewesen war (4747 abgeschlossene Verfahren) und 2015 die bis dahin zweithöchsten Erledigungen aller Zeiten aufwies.



*Grafik 4: Entwicklung der gesamten Erledigungen beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2016*

### c) Bestände

Die Bestände sind im Jahr 2016 trotz der Zunahme der Eingänge **abgebaut** worden, wenn auch nur in einem geringen Umfang.<sup>1</sup> Dies ist auch deshalb besonders erfreulich, weil bereits 2015 (gegenüber 2014) ein gewisser Abbau erzielt werden konnte. Auch wenn es sich um geringfügige Abnahmen handelt: Der Zuwachs der Bestände, der seit 2009 zu verzeichnen war, ist gestoppt und es ist eine Trendwende feststellbar.

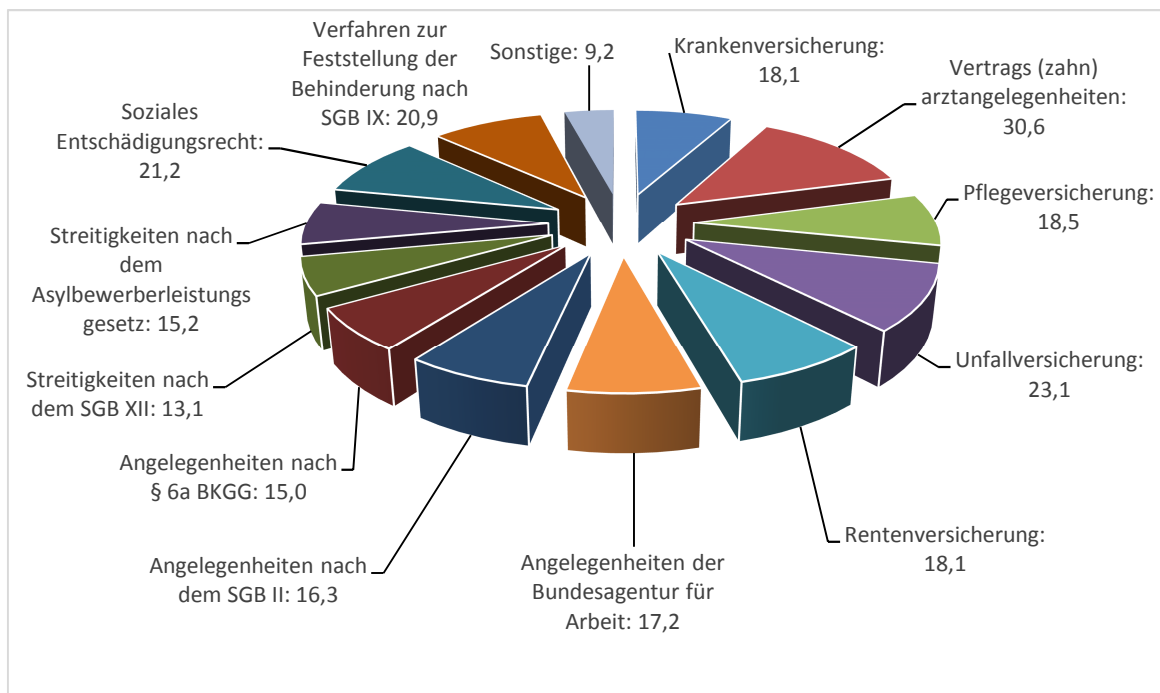


Grafik 5: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2016

<sup>1</sup> Anmerkung: Minimale Ungereimtheiten des Zahlenwerks können darauf beruhen, dass vom Landesbetrieb für Statistik Niedersachsen in Einzelfällen Korrekturen an den nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) ermittelten Zahlen vorgenommen worden sind (so z. B. Bestandskorrekturen).

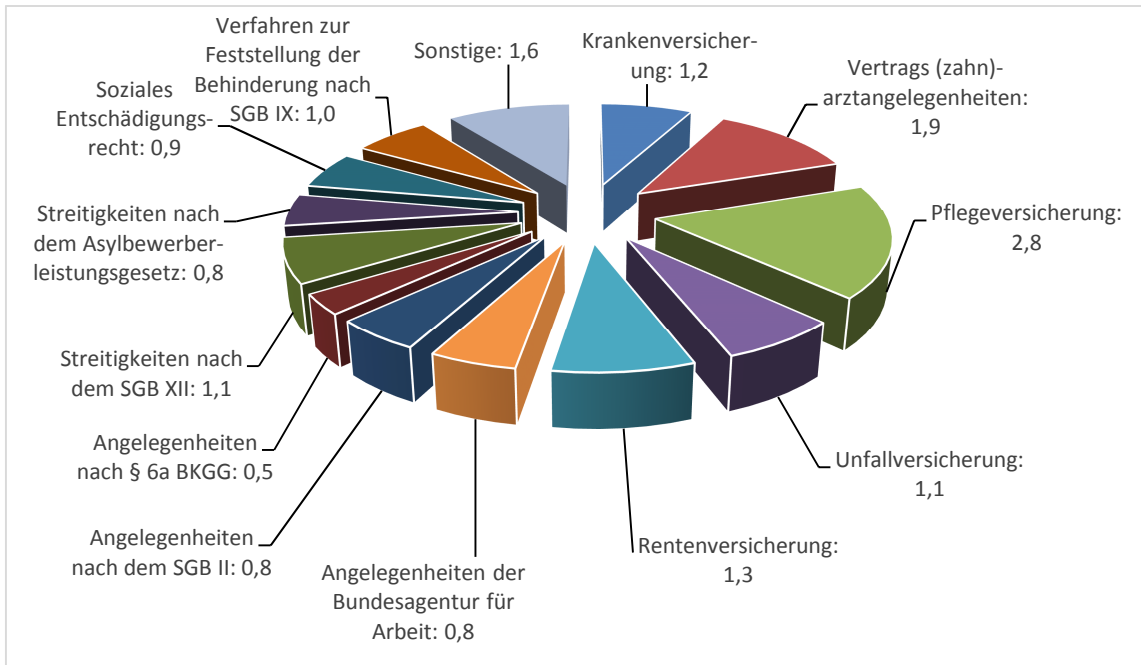
#### d) Verfahrensdauer

Die **Verfahrenslaufzeit von Klagen** vor dem Sozialgericht ist unterschiedlich. Die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit der abgeschlossenen Verfahren betrug 17,3 Monate. Die Laufzeiten der Klagen beim Sozialgericht weichen v.a. nach Rechtsgebieten voneinander ab: Manche Verfahren dauern vor allem deshalb länger, weil sie erhebliche medizinische Ermittlungen erfordern. Die Unterschiede in der Verfahrensdauer zeigt diese Grafik:



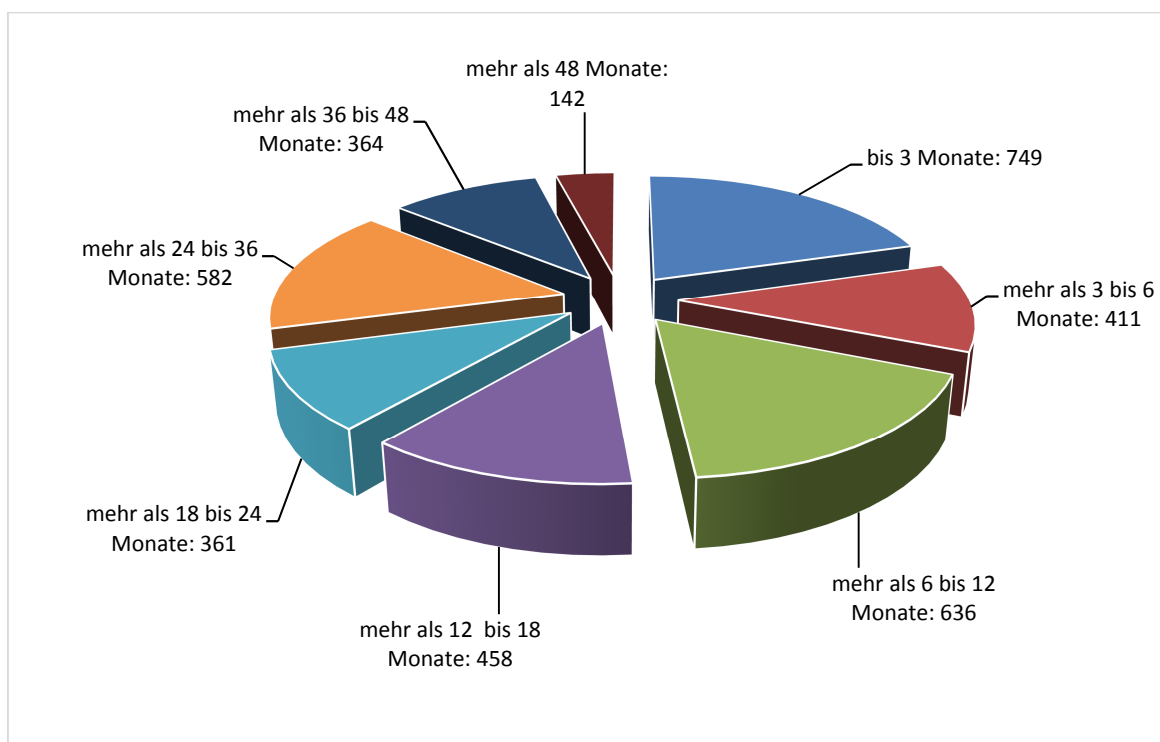
*Grafik 6: Laufzeiten von Klagen nach Rechtsgebieten beim Sozialgericht Bremen 2016 (in Monaten)*

Die Eilverfahren dauerten im Durchschnitt nur 0,9 Monate. Auch für die **Verfahrenslaufzeit bei den Eilverfahren** gilt, dass diese nach Rechtsgebieten unterschiedlich ist, auch wenn hier die medizinischen Ermittlungen nicht die entscheidende Rolle spielen, sondern vielmehr z.B. die Eilbedürftigkeit.



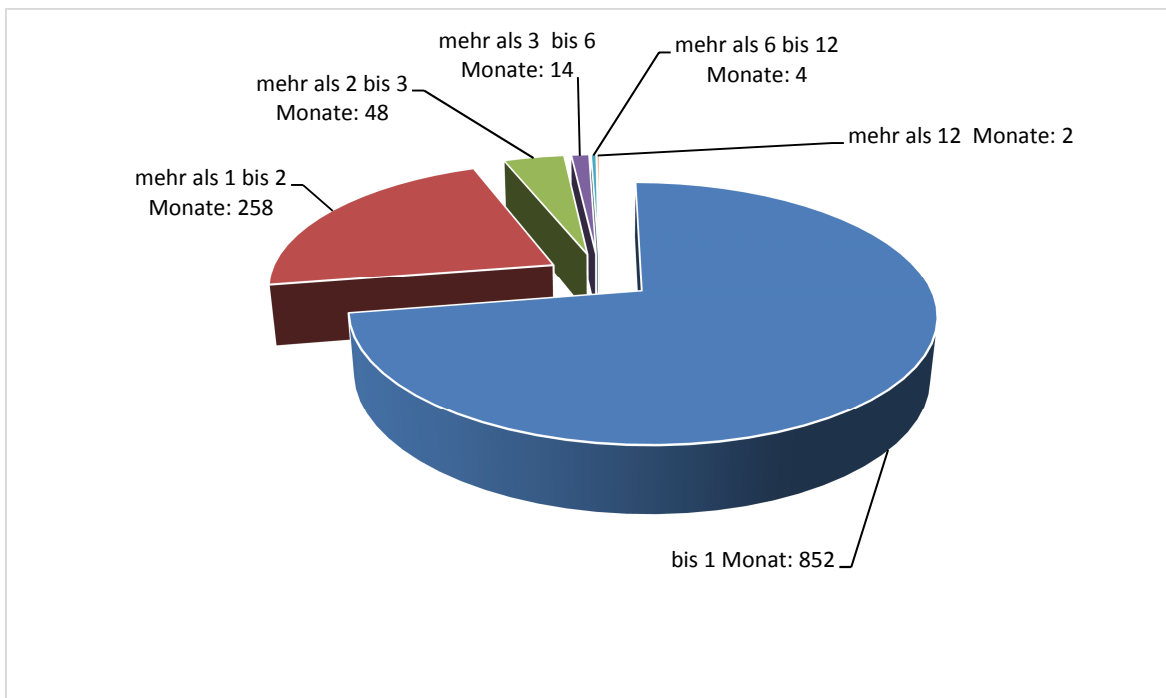
*Grafik 7: Laufzeiten von Eilverfahren nach Rechtsgebieten beim Sozialgericht Bremen 2016 (in Monaten)*

Wie viele Klageverfahren wie lange dauerten, zeigt die nächste Grafik. Im Jahr 2016 sind 3703 Klagen innerhalb der ersten 12 Monate abgeschlossen worden.



*Grafik 8: Verteilung der im Jahr 2016 erledigten Klagen nach Laufzeit beim Sozialgericht Bremen*

Die entsprechende Grafik für die Eilverfahren zeigt, dass die allermeisten Eilverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen werden:



*Grafik 9: Anzahl der im Jahr 2016 erledigten Eilverfahren nach Laufzeit insgesamt*



## e) Sonstige interessante Zahlen

Hier wollen wir aus dem Statistikmaterial die weiteren Zahlen zusammenstellen, die eventuell von Interesse für die Öffentlichkeit sein könnten:

- Die Zahl der eingehenden **Untätigkeitsklagen** (Klagen, mit denen Betroffene gegen die – vermeintliche – Untätigkeit der Verwaltung vorgehen) ist relativ gering. Der Anteil an den Klagen liegt bei den Rechtsgebieten des Sozialversicherungsrechts zwischen 0,7 % (Unfallversicherung) und 4,4 % (Arbeitsförderung) bzw. dazwischen (Rentenversicherung: 1,7 %, Pflegeversicherung: 1,8 %). Allerdings stechen insofern die Angelegenheiten nach dem SGB II mit 15,6 % und die **Verfahren nach dem SGB XII und dem AsylbLG mit 29,1 %** heraus.
- Der Großteil der **Eilverfahren** betrifft die Rechtsgebiete SGB II (71,8 %) und SGB XII bzw. AsylbLG (18,0 %) – offenbar, weil es hier häufig um dringende, existenzsichernde Leistungen geht. Relativ häufig kommen auch noch Eilverfahren im Krankenversicherungsrecht vor (5,0 %), während in den anderen Rechtsgebieten selten Eilverfahren zu verzeichnen sind (Arbeitsförderung: 1,8 %, Rentenversicherung: 1,2 %, die Werte in den andern Rechtsgebieten sind jeweils unter 1,0 %).
- Das Sozialgerichtsgesetz sieht vor, dass bei den Sozialgerichten (und den Landessozialgerichten) **kein Anwaltszwang** besteht; die Klägerinnen und Kläger „können den Rechtsstreit selbst führen“ (§ 73 Abs. 1 SGG). Und tatsächlich tun dies auch mehr als ein Viertel der Klägerinnen und Kläger: Von den abgeschlossenen Klageverfahren wurden 2016 25,3 % ohne Bevollmächtigte geführt. Von den 74,7 % übrigen Verfahren wurden 88,8 % von Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten vertreten, 1,3 % von Rentenberaterinnen und Rentenberatern oder anderen Vertretern (gem. § 73 Abs. 2 SGG, eine sozialrechtliche Besonderheit) und 10,0 % von sonstigen Vertretenden. Letzteres sind v.a. Vereinigungen, die ihre Mitglieder vertreten, insbesondere die Gewerkschaften und die Sozialverbände.
- Erstaunlich ist, dass bei den **Eilverfahren fast die Hälfte der Antragsteller/innen nicht von Bevollmächtigten vertreten** sind (47,5 %). Die in einem Eilverfahren vertretenen Antragsteller/innen sind fast durchweg von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten vertreten (99,7 %), die anderen

Prozessbevollmächtigten (wie Sozialverbände) spielen hier nur eine geringe Rolle.

- **Wodurch erledigen sich Klageverfahren?** Nur 4,5 % der Klageverfahren wurden 2016 durch Urteil erledigt, aber 15,0 % durch Gerichtsbescheid. 33,7 % der Klageverfahren endeten durch Rücknahme der Klage. Durch übereinstimmende Erledigungserklärung endeten 18,0 % der Klageverfahren, durch angenommenes Anerkenntnis 12,0 %, durch gerichtlichen Vergleich 6,6 % der Verfahren (Rest: Verweisung, Unterbrechung, Ruhen etc.).
- **Wie enden Eilverfahren?** Die Eilverfahren wurden – anders als die Klageverfahren - überwiegend durch Entscheidung des Gericht abgeschlossen: 53,6 % der Eilverfahren enden durch Beschluss. Die übrigen endeten durch übereinstimmende Erledigungserklärung (24,8 %), durch Rücknahme (12,1 %) oder durch angenommenes Anerkenntnis (7,4 %).
- **Wie häufig haben Klägerinnen und Kläger Erfolg?** Von den durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Verfahren (also 4,5 % plus 15,0 % = 19,5 % der Verfahren) endeten 10,9 % mit einem Obsiegen der Versicherten oder sonstigen Kläger und 7,4 % mit einem teilweisen Obsiegen, 81,7 % endeten mit deren Unterliegen. Damit ergab sich insgesamt: 3,6 % der Klagen endeten für die Klägerinnen und Kläger durch eine ihnen zumindest teilweise Recht gebende Entscheidung des Gerichts. Zumindest teilweise waren die Klägerinnen und Kläger aber auch in den Verfahren erfolgreich, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung, Vergleich oder Anerkenntnis endeten (18,0 plus 12,0 plus 6,6 %). Rechnet man dies zur Erfolgsquote bei Urteilen und Gerichtsbescheiden (3,6 %) hinzu, ergibt sich, dass **die Klägerinnen und Kläger in insgesamt 40,2 % der Verfahren zumindest einen Teilerfolg erzielt haben.**
- **Wie häufig haben Antragstellerinnen und Antragsteller im Eilverfahren Erfolg?** Die durch Beschluss abgeschlossenen Eilverfahren enden überwiegend mit einem Unterliegen des Versicherten oder Leistungsberechtigten (82,4 %), zum geringeren Teil mit einem Obsiegen des Versicherten oder Leistungsberechtigten (11,4 %), aber zum Teil auch mit einem teilweisen Obsiegen des Versicherten oder Leistungsberechtigten (6,2 %). Damit ergibt sich insgesamt: In 9,4 % der Eilverfahren enden diese durch einen zumindest teilweise dem Antrag stattgebenden Beschluss (53,6 % enden durch Beschluss, davon haben Versicherten oder Leistungsberechtigten

in 11,4 % plus 6,2 % gleich 17,6 % Erfolg). Da die Eilverfahren auch dann für die Antragsteller erfolgreich sein dürften, wenn sie durch übereinstimmende Erledigungserklärung (s.o.: 24,8 %) oder durch angenommenes Anerkenntnis enden (s.o.: 7,4 %), ist davon auszugehen, dass die Antragsteller in den Eilverfahren in  $(24,8 + 7,4 + 9,4 =)$  **41,6 % der Fälle** zumindest teilweise Erfolg haben.

#### 4. Das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich

Wie steht das Sozialgericht Bremen im Bundesvergleich da? Hierzu gibt der Bericht zur Belastung der bremischen Justiz (des Senators für Justiz und Verfassung) Auskunft.

Die folgende Tabelle enthält Aussagen zur Anzahl der eingegangenen Klagen und Eilverfahren je Richter, zur Anzahl der von jeder Richterin bzw. jedem Richter erledigten Verfahren sowie zur Zahl der unerledigten Verfahren je Richterin bzw. Richter und zur Dauer von Hauptverfahren (Klageverfahren) und Eilverfahren.

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<i>Eingänge je Richter Bremen</i>	217	246	448	467	364	393	434	369	346	331
<i>Eingänge je Richter Bundes-Ø</i>	412	408	391	392	369	353	356	340	329	321
<i>Erledigungen je Richter Bremen</i>	243	253	300	374	367	354	387	369	365	332
<i>Erledigungen je Richter Bundes-Ø</i>	375	374	367	369	369	356	355	352	338	330
<i>Rang Bremen Erledigungen</i>	15	15	14	5	6	6	3	3	2	4
<i>Bestände (Unerledigte Verf.) je Richter Bremen</i>	299	328	362	444	380	422	486	422	412	353
<i>Bestände (Unerledigte Verf.) je Richter Bundes-Ø</i>	435	441	421	415	404	397	404	393	382	370
<i>Dauer der Haupt-verf. in Monaten Bremen</i>	17,9	16,6	12,7	11,1	13,3	14,8	15,2	16,6	17,4	17,3
<i>Dauer der Haupt-verf. in Monaten Bundes-Ø</i>	13,5	13,6	14,0	13,7	14,0	14,3	14,4	14,6	15,1	15,1
<i>Dauer der Eilverf. in Mon. Bremen</i>	1,4	1,9	0,9	1,1	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9
<i>Dauer der Eilverfahr- en in Monaten Bundes-Ø</i>	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,1	1,1	1,1	1,1

Diese Zahlen besagen: Die Belastung der bremischen Sozialrichterinnen und -richter ist weiterhin überdurchschnittlich (331 bei Bundesschnitt 321). Zudem erledigen sie im

Durchschnitt auch mehr als die Sozialrichterinnen und –richter im Bundesschnitt (Platz 4 im Bundesvergleich, 332 Erledigungen im Jahr statt 330 im Bundesschnitt). Erfreulich ist, dass die Zahl der Verfahren je Richterin bzw. Richter nicht (mehr) überdurchschnittlich, sondern sogar (erstmalig 2011) unterdurchschnittlich hoch ist (353 zu 370 im Bundesschnitt). Problematisch ist leider, dass die Dauer der Hauptverfahren im Bundesvergleich überdurchschnittlich ist (17,3 statt 15,1 Monate). Wiederum erfreulich ist, dass die Eilverfahren in Bremen weiterhin besonders schnell bearbeitet werden (0,9 Monate Dauer im Durchschnitt, während sie im Bundesschnitt 1,1 Monate dauerten).

*Anzahl der Verfahrenseingänge je Serviceeinheit*

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
SG Bremen	487	449	315	345	368	340	308	328
Bundes-Ø	295	310	297	284	283	271	271	*
Rangplatz SG Bremen	1	1	6	1	1	1	2	*

(\* hierzu liegen uns noch keine Bundesvergleichszahlen vor)

Der Bericht des Senators enthält auch Zahlen über die **Anzahl der Verfahrenseingänge je Service-Kraft** (so werden die im mittleren Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts genannt): Diese Belastungszahlen zeigen, dass sich im Jahr 2016 die günstige Entwicklung (Absinken der Eingangsbelastung 2015) umgekehrt hat: Die Belastung ist 2016 wieder angestiegen, wenn auch nicht auf die hohen Werte früherer Jahre.

*Service-Personal-Quote je Richter/in*

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Sozialgericht Bremen	0,92	1,04	1,16	1,14	1,18	1,09	1,13	1,01
Bundes-Ø	1,32	1,26	1,24	1,24	1,26	1,25	1,21	*
Rangplatz Sozialgericht Bremen	1	1	6	6	4	1	3	*

(\* hierzu liegen uns noch keine Bundesvergleichszahlen vor)

Außerdem enthält der Bericht des Senators Angaben zur Service-Personalquote je Richter (d.h.: Wie viele Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter arbeiten einer Richterin bzw. einem Richter zu?): Auch hier zeigt sich eine überdurchschnittliche – und gegenüber 2015 gestiegene - Belastung der Mitarbeiter in Bremen: Hier arbeiteten rechnerisch 1,01 Mitarbeiter einer Richterin bzw. einem Richter zu, während es im Bundesschnitt nach den neuesten verfügbaren Zahlen (2015) 1,21 waren.

## 5.     **Schwerpunkte der Rechtsprechung 2016**

Im Folgenden sollen die Schwerpunkte der rechtsprechenden Tätigkeit des Sozialgerichts in den wichtigsten Rechtsgebieten, für die das Sozialgericht zuständig ist, dargelegt werden.

### a)     **Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)**

Streitigkeiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, so genanntes „Hartz IV“) machen mehr als die Hälfte der Verfahren am Sozialgericht Bremen aus. Daher sind fast alle am Sozialgericht Bremen tätigen Berufsrichterinnen und Berufsrichter auch mit diesem Rechtsgebiet befasst. In den einzelnen Streitigkeiten stellen sich verschiedenste rechtliche und tatsächliche Fragen. Allgemein gilt, dass die Verfahren aufgrund der existenzsichernden Funktion der Leistungen nach dem SGB II von großer Bedeutung für die Klägerinnen und Kläger sind.

- Einen Schwerpunkt der Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2016 bildeten wie bereits im Vorjahr Klagen und Eilverfahren von **EU-Ausländern**, denen seitens der Jobcenter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II verweigert worden waren. In diesen Rechtsstreitigkeiten ging es jeweils um die Frage, ob sich die Klägerinnen und Kläger allein zum Zwecke der Arbeitssuche in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und deswegen einem Leistungsausschluss unterfallen oder ob sie bereits Arbeitnehmerstatus haben oder als Selbstständige anzusehen waren, was zur Folge hätte, dass ihnen ergänzende Leistungsansprüche zustehen. Dies war häufig nicht einfach zu ermitteln. Teilweise stellte sich die Frage, ob behauptete Arbeitsverhältnisse tatsächlich bestehen oder ob es sich nur um zum Schein angegebene Verhältnisse handelt. In den beim Sozialgericht Bremen noch anhängigen Verfahren, in denen ein Arbeitnehmerstatus sowie eine Selbstständigkeit der Kläger verneint wird, bleibt andererseits noch die Frage zu klären, inwieweit den EU-Ausländern alternativ Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII zustehen.
- Streitigkeiten um die **Angemessenheit der Kosten der Unterkunft** kommen weiterhin vor, spielen aber in der Praxis keine so große Rolle mehr. Hier geht in der Regel um die Frage, ob insbesondere das Jobcenter Bremen sich auf ein so genanntes schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen für Wohnkosten berufen kann. Im selben Themenkreis sind

Verfahren, in denen Antragsteller Umzugskosten oder Mietkautionsdarlehen einklagen.

- Auch sog. **Sanktionen** (z.B. wegen Meldeversäumnissen der Leistungsberechtigten nach dem SGB II, wegen Versäumens von Gesprächsterminen oder aber bei Nichtbewerbung auf vorgeschlagene Arbeitsplatzangebote) kommen – auch in Eilverfahren – weiterhin häufig vor.
- Die in der Vergangenheit häufiger vorkommenden Streitigkeiten um sogenannte **Aufhebungs- und Erstattungsbescheide** bei vermeintlich ungerechtfertigter Leistungsbewilligung sind (nach der Abfrage unter den hiermit befassten Richterinnen und Richtern) nicht mehr so häufig wie in den Vorjahren. Dies könnte an der restriktiven Rechtsprechung des Bundessozialgerichts liegen.

## **b) Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch III)**

Das Arbeitsförderungsrecht – Verfahren, in denen Bürgerinnen und Bürger mit der Arbeitsverwaltung (Bundesagentur für Arbeit) streiten – hat merkbar an Bedeutung verloren (minus 15 %). Gestritten wurde vielfach um die Gewährung von **Arbeitslosengeld** und die Rechtmäßigkeit von **Sperrzeiten**. Streitig war insofern z.B., ob ein wichtiger Grund für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gegeben war oder ob eine rechtzeitige Arbeitssuchendmeldung erfolgt ist. Häufiger wurde auch um das Ruhen des Anspruchs wegen Urlaubsabgeltung, das Vorliegen einer persönlichen Arbeitslosmeldung, die Erfüllung der Anwartschaftszeit durch versicherungspflichtige Beschäftigung sowie um Aufhebungs- und Erstattungsbescheide z.B. nach nicht oder zu spät gemeldeter Arbeitsaufnahme während Arbeitslosengeldbezugs gestritten.

Wiederholt kamen auch Streitigkeiten um Maßnahmen der **Arbeitsförderung** vor, etwa wegen der Förderung der beruflichen Weiterbildung oder der Berufsausbildungsbeihilfe. Gleiches gilt für Streitigkeiten gegen die Bundesagentur für Arbeit in der Funktion als **Einzugsstelle für Erstattungsforderungen** der Jobcenter, für **Mahngebühren** sowie für Streitigkeiten um Erlass oder Stundung von Forderungen.

Vereinzelt bis selten kamen Verfahren vor, in denen um **Insolvenzgeld** (etwa zur Höhe des Anspruchs und zur rechtzeitigen Antragstellung) gestritten wurde oder in denen andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie Einstiegsgeld oder Gründungszuschuss Gegenstand waren.

### c) Gesetzliche Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V)

Die Verfahren zum Krankenversicherungsrecht haben 2016 im Verhältnis zum Vorjahr erheblich zugenommen (plus 39 %). Es liegt in der Natur der Vielfältigkeit der Ansprüche nach dem SGB V, dass auch die Klagen und Eilverfahren auf dem Gebiet der Gesetzlichen Krankenversicherung vielfältiger Natur sind:

- Die Verfahren, in denen um **Krankengeld** gestritten wird, haben nach Einschätzung der befassten Richterinnen und Richter eher abgenommen. Hier stellt sich in der Regel die Frage, ob die Betroffenen tatsächlich arbeitsunfähig sind und ob die Höchstgrenzen für den Leistungsanspruch überschritten werden.
- Weiterhin wird aber um die **Hilfsmittel** gestritten, die das SGB V vorsieht, und zwar vor allem um die teureren Hilfsmittel wie etwa Elektrorollstühle. Hier stellt sich insbesondere die Frage nach der Notwendigkeit der Versorgung, aber auch die, ob die Betroffenen in der Lage sind, ein solches Fahrzeug sicher zu führen.
- Auch **Heilmittel** (z.B.: Massagen) und die Notwendigkeit von **Rehabilitationsmaßnahmen** sind nicht selten umstritten.
- Außerdem sind weiter Klagen und Eilverfahren zu Behandlungen anhängig gemacht worden, die an der **Grenze zwischen Kosmetik und Medizin** liegen (z.B. Fettabsaugung, Haarentfernung oder die „Berichtigung“ von „Segelohren“). In diesen Verfahren liegt die Schwierigkeit darin, festzustellen, ob eine der engen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme gegeben ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn andere als psychische Gründe eine Operation notwendig machen (z.B. dermatologische Gründe oder Entstellungen).
- Zu nennen sind zudem **beitragsrechtliche Streitigkeiten**. Hier überwiegen die Verfahren, welche die beitragspflichtigen Einnahmen von freiwillig Versicherten (insbesondere hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige) betreffen. Auch über die Heranziehung von **Versorgungsbezügen** als beitragspflichtige Einnahme wird weiterhin vermehrt gestritten.
- Häufig sind auch Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen gewesen. Hier standen Vergütungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und **Krankenhäusern** im Vordergrund. Die Anzahl dieser Verfahren hat markant zugenommen, was zu einem Zuwachs der Verfahren nach dem SGB V insgesamt geführt hat.

- Die bisher an dieser Stelle erwähnten Verfahren nach dem **Künstlersozialversicherungsgesetz** fielen 2016 zahlenmäßig kaum ins Gewicht.

#### d) **Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (Sozialgesetzbuch V)**

Die Streitigkeiten des Vertragsarztrechts sowie des Vertragszahnarztrechts (früher Kassenarztrecht genannt) haben – bei insgesamt nach absoluten Zahlen niedrigen Eingängen – prozentual erheblich zugenommen (plus 74 %). Streitig waren erneut Budgetüberschreitungen und Rückforderungen aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen.

#### e) **Gesetzliche Rentenversicherung (Sozialgesetzbuch VI)**

Die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gesetzlichen Rentenversicherung haben 2016 im Vergleich zu 2015 leicht abgenommen (-6 %).

- Die Klagen betrafen erneut überwiegend die Gewährung von **Erwerbsminderungsrenten**, also um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit gesundheitsbedingt dauerhaft so weit eingeschränkt ist, dass Betroffene keine drei Stunden pro Tag (bzw. bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: sechs Stunden pro Tag) mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können.
- Häufig waren auch Klagen wegen **medizinischer Rehabilitationsleistungen**. Hier ging es v.a. um die Frage, ob die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet ist, aber auch um Teilhabeleistungen am Arbeitsleben.
- Auch wurde häufig um **Statusfeststellungen** gestritten. In solchen Fällen geht es regelmäßig um die Frage, ob jemand angestellter Arbeitnehmer – und damit sozialversicherungspflichtig – oder selbständig ist. Die Klägerinnen und Kläger begehren in der Regel die Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, und zwar wohl aus der finanziellen Überlegung, dass dann keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.
- Die **Anerkennung rentenrechtlicher Zeiten**, auch wegen der sog. „Mütterrente“, ist 2016 seltener Gegenstand von Verfahren gewesen als im Vorjahr.
- Anders als in den Vorjahren wird in diesem Bereich aber vermehrt von **Rückforderungsstreitigkeiten** berichtet. Es geht insofern um Fälle, in denen die Rentenversicherungsträger zu der Auffassung gelangt sind, dass Renten zu



Unrecht gezahlt worden sind und sie deshalb Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erlassen haben, die die Betroffenen dann vor Gericht anfechten.

#### f) **Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII)**

Die Verfahren, in denen Bürgerinnen und Bürger mit den Trägern der Gesetzlichen Unfallversicherung – meist den Berufsgenossenschaften – streiten, haben 2016 insgesamt um ca. 21 % abgenommen. Eine nachvollziehbare Erklärung für diese signifikante Veränderung ist nicht ersichtlich.

- Gestritten wird auf dem Gebiet der Gesetzlichen Unfallversicherung weiterhin meist um Leistungen aufgrund von **Arbeitsunfällen**. Dann muss regelmäßig ermittelt werden, ob tatsächlich ein Arbeitsunfall vorlag, der die bestehenden Gesundheitsschäden verursacht hat.
- Der andere Schwerpunkt in diesem Rechtsgebiet ist weiterhin die Anerkennung von **Berufskrankheiten** und die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Folge einer Berufskrankheit. Hier stehen wie im Vorjahr Wirbelsäulenerkrankungen im Zentrum vieler Verfahren. Außerdem kommen auch Fälle im Zusammenhang mit Asbesteinwirkungen immer noch gehäuft vor.
- Häufiger als früher werden **psychische Erkrankungen** wie posttraumatische Belastungsstörungen als Folge von Arbeitsunfällen geltend gemacht. Zum Teil handelt es sich hierbei um komplexe Störungsbilder.

#### g) **Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz u.a.)**

Die Verfahren im Kinder- und Elterngeldrecht sowie im Kinderzuschlagsrecht haben 2016 eine unterschiedliche Entwicklung genommen. Während im Vorjahr das Kinderzuschlagsrecht noch den Schwerpunkt der Verfahren in diesem Rechtsgebiet ausmachte (bei absolut insgesamt allerdings nur 33 Verfahren), hat dieser Bereich jetzt erheblich abgenommen (auf 13 Verfahren, minus 61 %), während andererseits die Zahlen im Kindergeldrecht und im Elterngeldrecht erheblich zugenommen haben (Kindergeldrecht: plus 500 %, Elterngeldrecht plus 75 %). Es handelt sich allerdings nach absoluten Zahlen noch immer um exotische Rechtsgebiete (mit 6 bzw. 14 neuen Verfahren im letzten Jahr). Insofern ist daran zu erinnern, dass Streitigkeiten um Kindergeld vor dem Sozialgericht deshalb nur selten zu verzeichnen sind, weil in wohl mehr als 95 % aller Fälle Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz gezahlt wird

(für hieraus resultierende Rechtsstreite sind nicht die Sozial-, sondern die Finanzgerichte zuständig).

#### **h) Soziales Entschädigungsrecht, Schwerbehindertenrecht und Landesblindengeldrecht (SGB IX u. a.)**

Im Sozialen Entschädigungsrecht, bei den Streitigkeiten nach Landesblindendenrecht sowie dem Schwerbehindertenrecht dominierten Verfahren des Schwerbehindertenrechts. Das **Schwerbehindertenrecht** nimmt an Bedeutung leicht zu (plus 8 %), während das Soziale Entschädigungsrecht zugleich leicht abnimmt (minus 7 %). Insofern wird von den Betroffenen weiterhin die Anerkennung eines höheren **Grades der Behinderung** (meist 50 v.H. und damit Schwerbehinderteneigenschaft) oder anzuerkennende Nachteilsausgleiche (z.B. Merkzeichen „aG“ für den sog. Behindertenparkausweis) begehrt. Wie in den Vorjahren wird das Begehren überwiegend mit orthopädischen oder psychischen Beschwerden begründet. Ein geringer Anteil der Klagen hat Ansprüche nach dem **Opferentschädigungsgesetz** (OEG) zum Inhalt. Häufig geben die Betroffenen an, Opfer sexueller Gewalt gewesen zu sein. Da der Tatzeitpunkt oftmals lange Zeit zurückliegt - mitunter mehrere Jahrzehnte - gestaltet sich der Nachweis eines solchen Tatgeschehens regelmäßig schwierig. Fälle zum **Landesblindendenrecht** sind nur vereinzelt anhängig.

#### **i) Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI)**

Im Bereich der Pflegeversicherung gilt es die Besonderheit hervorzuheben, dass das Sozialgericht auch für Streitigkeiten der privaten Pflegeversicherung zuständig ist. Es wird weiterhin zwischen den Versicherten und den Pflegekassen bzw. Pflegeversicherungsunternehmen in erster Linie um die Zuerkennung oder Aberkennung einer Pflegestufe gestritten. Auch Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen (z.B. Einbau eines Treppenlifts) sind häufig Klagegegenstand. Vereinzelt kommen auch Klagen privater Pflegeversicherungsunternehmen wegen rückständiger Beitragsforderungen vor. Zwei komplexere Eilverfahren betrafen die Frage der Zulassung von Leistungserbringern (fristlose Kündigung eines Versorgungsvertrags bzw. vorläufige Zulassung zur Versorgung). Die grundlegenden Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten sind (u.a. Einführung der Pflegegrade statt der Pflegestufen), waren naturgemäß im Berichtsjahr 2016 noch nicht Gegenstand von Verfahren beim Sozialgericht.

## j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)

Der Sozialhilfe kommt im gegliederten System der zwölf Bücher des Sozialgesetzbuchs die Funktion eines Auffangnetzes zu. Sie umfasst daher ein **umfangreiches Spektrum an Leistungen**, die unter anderem dann greifen, wenn etwa Leistungen der Pflegeversicherung oder der Rentenversicherung nicht bedarfsdeckend sind oder wenn ein gesetzlicher und privater Krankenschutz nicht besteht. Zur Sicherung des Existenzminimums sind Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Bereich der Sozialhilfe überdurchschnittlich häufig. Neben der **Hilfe zum Lebensunterhalt** und der **Grundsicherung im Alter** und bei Erwerbsminderung stehen Leistungen der **Hilfe zur Pflege, der Hilfe bei Krankheit, der Eingliederungshilfe** für behinderte Menschen bis hin zur Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (z.B. bei Obdachlosigkeit) und der Hilfe in anderen Lebenslagen (z.B. Bestattungskosten) im Mittelpunkt der im Bereich der Sozialhilfe anfallenden Rechtsstreitigkeiten. Wiederkehrende Themen waren auch 2016 Streitigkeiten um die Höhe von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wegen besonderer Bedarfslagen (z.B. Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung), die Anrechnung von Einkommen und Vermögen (insbesondere: Hausgrundstücke, Lebensversicherungen, Bestattungsvorsorgeverträge) sowie die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung. Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung traten Streitigkeiten über das Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung hinzu. Hinsichtlich der Hilfe zur Pflege wurde über den Umfang der notwendigen Leistungen gestritten, dieses sowohl im Bereich der stationären als auch der häuslichen Pflege, wobei vermehrt auch die Versorgung in Einrichtungen des betreuten Wohnens Gegenstand war. Bei den Eingliederungshilfen waren Streitigkeiten von besonderer Bedeutung, in denen es um Leistungen für behinderte Kinder zur Ermöglichung/Förderung des Schulbesuchs ging. Darüber hinaus waren wiederholt Hilfsmittel, die über das Leistungsspektrum der Krankenversicherung hinausgingen, sowie auch Erstattungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Trägern der Sozialhilfe Gegenstand von Verfahren. Von herauszuhebender Bedeutung waren schließlich auch im Jahr 2016 Streitigkeiten im Bereich der Sozialhilfe für EU-Ausländer, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen waren, weil sie nur über ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitssuche verfügten.

Im Bereich des Asylbewerberleistungsrechts war 2016 – bei rückläufigen Eingängen (minus 14 %) - über eine Vielzahl von Klagen und Eilverfahren zu entscheiden. Streitig waren insbesondere (erneut) Mehrbedarfe und die Anwendung von Freibeträgen für Einkommen sowie Unklarheiten bei der örtlichen Zuständigkeit. Zum Teil handelte es

sich um Fragen, die vom ausländerrechtlichen Status der Klägerinnen und Kläger bzw. der Antragstellerinnen und Antragsteller im Eilverfahren abhängen.

## 6. Wie geht das Sozialgericht Bremen mit den Altverfahren um?

Angesichts der Diagnose, dass das Sozialgericht Bremen überdurchschnittlich viele Altverfahren hat, muss auch der Geschäftsbericht hier in diesem Jahr einen Schwerpunkt setzen. Dies ist auch deshalb richtig, weil der Senator für Justiz und Verfassung dem Sozialgericht Bremen zusätzliches Personal in den Jahren 2016 und 2017 zugesagt hatte, wodurch das Gericht in die Lage versetzt werden sollte, die Altverfahren abzubauen. Im Jahr 2016 hat aber dann die große Zahl der eingehenden Verfahren dazu geführt, dass dies nur in geringem Umfange gelungen ist.

Warum dauern Verfahren vor dem Sozialgericht Bremen so lange? Das hat mehrere Gründe:

- Vor dem Sozialgericht gilt der **Untersuchungsgrundsatz**. Das heißt (anders als etwa vor dem Amtsgericht oder im Regelfall dem Arbeitsgericht, genau aber wie z.B. vor dem Verwaltungsgericht): Das Gericht muss den Sachverhalt von Amts wegen ermitteln. Es kann sich also nicht auf den Standpunkt stellen, dass zu irgendeiner Frage oder einem Thema die Kläger nichts vorgetragen haben.
- Der zweite Grund liegt in der **Medizinlastigkeit** der Verfahren: Bei vielen Verfahren v.a. der Sozialversicherung müssen medizinische Fragen aufgeklärt werden. Das ist z.B. der Fall, wenn es um die Frage einer Erwerbsminderungsrente oder um Krankheit oder um Schwerbehinderung geht. Hierzu holen die Richterinnen und Richter im Regelfall Berichte der behandelnden Ärzte ein (sog. Befundberichte) und anschließend meistens ein Sachverständigengutachten. Beide Schritte dauern in der Regel jeweils mehrere Monate. Bei manchen Streitigkeiten bestehen medizinische Fragen in mehreren medizinischen Fachgebieten; dann müssen auch mehrere medizinische Gutachten eingeholt werden.
- Problematisch ist in vielen sozialgerichtlichen Verfahren, dass Änderungen während des laufenden Verfahrens noch berücksichtigt werden müssen (z.B. im Schwerbehindertenrecht oder bei der Erwerbsminderungsrente). Das führt häufig dazu, dass ein einmal ausermitteltes Verfahren noch **nachermittelt** werden muss.
- Der dritte Grund ist die besondere **Klägerfreundlichkeit** des sozialgerichtlichen Verfahrens. Es gibt – anders als z.B. vor dem Amtsgericht – nur wenige formale Hürden, z.B. in Bezug auf die Klagebegründung. Es werden keine

Gerichtskosten erhoben, die Kläger haben die Möglichkeit, ein Sachverständigengutachten eines von ihnen benannten Sachverständigen zu verlangen (§ 109 SGG). Gerade die Einholung dieser Sachverständigengutachten wird von vielen Richter/innen als schwierig empfunden, v.a., weil häufig die behandelnden Ärzte als Sachverständigen benannt werden, die z.T. wenig oder keine Erfahrung mit dem Erstellen von Gutachten haben und diese daher sehr zögerlich erstatten. Alle Aspekte der Klägerfreundlichkeit – die ohne Zweifel berechtigt sind – verhindern andererseits kurze und einfache Entscheidungen (z.B.: keine Versäumnisurteile) und verlängern damit faktisch das Verfahren.

- Außerdem obliegt den Richterinnen und Richtern wegen der sozialen Lage vieler Klägerinnen und Kläger eine **weitreichende Aufklärungspflicht** (§ 106 Abs. 1 SGG: „Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.“).
- Zudem führt natürlich – auch – die **Belastung mit älteren Verfahren**, die in der Regel vorrangig abgearbeitet werden müssen, zu einer Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten.
- Auch die **Dezernatswechsel**, die durch Zu- und Abgänge im Richterbereich bedingt sind, führen zu Verzögerungen, weil sich in die laufenden Verfahren dann die Nachfolger immer neu einarbeiten müssen. Bedingt durch die Personalstruktur des Sozialgerichts (v.a.: eine junge Richterschaft, die mobil ist und z.B. Elternzeiten nimmt) ist es in 2016 zu insgesamt 12 Dezernatswechseln gekommen.
- **Großstadttypisch** könnte man ein anderes Problem nennen: Die Klägerinnen und Kläger (aber zum Teil auch die Behörden) wirken an den Verfahren z.T. nur zögerlich mit und benötigen häufig mehrfache Erinnerungen, bis sie dem Gericht im Rahmen der **Mitwirkung** erforderliche Unterlagen (z.B. Schweigepflichtentbindungserklärungen) zur Verfügung stellen.
- Ein weiterer Grund liegt in der (im Vergleich mit z.B. den niedersächsischen Sozialgerichten, wo die Eilverfahrensquote nach dem Geschäftsbericht für 2015 13,5 % beträgt) hohen Belastung mit **Eilverfahren** (24 %), die vorrangig abzuarbeiten sind.

### **Was kann das Gericht tun, um die Verfahren zu beschleunigen?**

Die genannten Faktoren sind im Wesentlichen für das Gericht unabänderlich. In dem Zusammenhang ist zu betonen, dass auch wir selbst als Richterinnen und Richter

damit höchst unzufrieden sind, dass die Verfahren so lange dauern. Das ist gerade vor dem Hintergrund unbefriedigend, dass es ja i.d.R. um existenzielle Leistungen geht, die für die Betroffenen erhebliche Bedeutung haben. Insofern stellt es auch für uns eine erhebliche Belastung dar. Die Entscheidung, welches Verfahren als nächstes entschieden wird, liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Richterin bzw. jedes einzelnen Richters.

Um es in dem Zusammenhang gleich zu sagen: Eines geht natürlich nicht: Der Direktor des Sozialgerichts kann natürlich nicht in die **Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter** eingreifen und diese etwa anweisen, dieses oder jenes Verfahren als nächstes zu bearbeiten. Dies würde der im Grundgesetz verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter widersprechen (Art. 97 Abs. 1 GG: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“). Alle Richter/innen sind sich nach meiner Wahrnehmung dieser großen Verantwortung bewusst und fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verfahren nach Kräften.

Und um ein Zweites auch direkt zu sagen: Die Arbeit bei allen Gerichten in Deutschland wird nicht von den Präsidenten oder Direktoren der Gerichte verteilt, sondern vom **Präsidium des Gerichts**, einem von der Richterschaft gewählten Gremium, das für die Verteilung der Akten (wir sagen: die Geschäftsverteilung) zuständig ist.

Natürlich gilt auch und gerade in gerichtlichen Verfahren der Grundsatz „**Gründlichkeit vor Schnelligkeit**“: Niemandem ist mit einem schnellen, nicht ausreichend gründlichen (z.B. nicht auf ausreichenden Ermittlungen fußenden) Urteil gedient.

### **Aber was kann das Gericht bzw. das Präsidium tun, um die Altverfahren abzubauen?**

- Erstens bedarf es einer genauen **Diagnose**: Wir beobachten sehr genau, wo wir wie viele Altverfahren haben. Aus diesem Grunde werden jährlich von jeder Richterin und von jedem Richter **Altverfahrensberichte** erstattet (Klageverfahren, die älter sind als 3 Jahre, Eilverfahren, die älter sind als 6 Monate). Bei diesen Verfahren muss jede Richterin bzw. jeder Richter angeben, wie der aktuelle Verfahrensstand ist. Allein dies führt dazu, dass alle sich erkennbar bemühen, die Zahl solcher Verfahren gering zu halten. Außerdem werten wir die Berichte im Einzelnen aus und haben so einen Überblick darüber, welche Richterin/welcher Richter wie viele Altverfahren hat.
- Zweitens: Ein Abbau der Altverfahren wird erreicht durch so **wenig Verschiebungen** von Akten von einer Richterin bzw. einem Richter zu einer

bzw. einem anderen wie möglich. Denn Aktenverschiebungen sind in der Regel ineffektiv. Bei solchen Bestandsverschiebungen muss sich nämlich die neue Richterin bzw. der neue Richter in die Akten einarbeiten, die die Vorgängerin bzw. der Vorgänger bereits kannte.

- Drittens: Wir versuchen, jeweils zum Jahresanfang, wenn durch das Präsidium die neue Geschäftsverteilung erstellt wird, eine möglichst **gleichmäßige Belastung** der Richterinnen und Richter zu erreichen. Denn dies ermöglicht gleichzeitig einen gleichmäßigen und effektiven Abbau der Akten.
- Außerdem berücksichtigen wir – als Präsidium des Gerichts – auch die Zahl der **Altverfahren bei der Geschäftsverteilung**, die jedes Jahr erfolgt. Dies führt speziell zu einer gleichmäßigen Verteilung der Altverfahren, was wiederum eine effektive Abarbeitung gerade dieser Verfahren erleichtert.
- Andererseits: In **Ausnahmefällen** – zum Beispiel nach der Auswertung der Altverfahrensberichte - nehmen wir ungleiche Verteilungen von Altverfahren, wie gerade kürzlich, zum Anlass, die Geschäftsverteilung entsprechend anzupassen. Dies erscheint dann notwendig, wenn die Altverfahren so ungleich verteilt sind, dass ein effektiver Abbau nicht mehr ohne Weiteres möglich erscheint.
- Problematisch ist natürlich die gerechte Verteilung der Akten auch und gerade vor dem Hintergrund der **Dezernatswechsel** im Richterbereich (2016: 12 Zu- und Abgänge bei den Richter/innen).

## Trägt diese Strategie Früchte?

Wir meinen: Ja. Der Vergleich der Bestände vom 1.1.2016 und vom 31.8.2017 zeigt:

- Die Altverfahren aus den Jahren 2004 bis 2008 sind vollständig abgebaut worden.
- Die Verfahren aus den Folgejahren haben sich überproportional vermindert.
- Die Bestände haben sich bereits 2015 und 2016 vermindert.

Jahr	01.01.2016	31.08.2017	Differenz
2004	2	0	-2
2005	2	0	-2
2006	0	0	0
2007	3	0	-3
2008	2	0	-2
2009	25	4	-21
2010	32	5	-27
2011	102	15	-87
2012	383	58	-325
2013	851	238	-613
2014	1433	440	-993
2015	2355	731	-1624
2016	0	1703	1703
2017	0	2168	2168
<b>Gesamt</b>	<b>5190</b>	<b>5362</b>	<b>172</b>

Tabelle: Bestände – mit Jahrgang - der beim Sozialgericht anhängigen Verfahren am 1.1.2016 bzw. am 31.8.2017

## Was ist noch wichtig?

Wichtig ist aus unserer Sicht zusätzlich, die **Arbeitszufriedenheit** zu fördern – denn nur zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können gute Arbeit leisten. Zufriedenheit senkt auch den Krankenstand. Wichtig ist auch, die **Kommunikation** zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern, denn die Arbeit in einem Gericht besteht zu einem erheblichen Teil aus Kommunikation (z.B. zwischen den Richterinnen bzw. Richtern und den nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). Nach meinem Eindruck ist die Arbeitszufriedenheit und Kommunikation beim Sozialgericht **bereits derzeit gut**; darauf wollen wir uns aber nicht ausruhen, sondern diese weiter verbessern (hierfür sind z.B. gemeinsame Besprechungen, die Weihnachtsfeier, aber auch der Betriebsausflug oder monatliche Besprechungen bedeutsam). Außerdem ist es notwendig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gericht **als Ganzes** wahrnehmen und überschauen können, wer neben ihnen arbeitet



und wie man die eigene Aufgabenerfüllung an die der anderen anpasst. Aus diesem Grund haben wir im Mai 2017 ein gerichtsinternes Hospitationsprogramm durchgeführt, das zum Ziel hatte, es allen (freiwillig) zu ermöglichen, zu schauen, was die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun und welche Probleme bestehen. Auch **Kritikfähigkeit** ist von Bedeutung: Wenn Fehler passieren, müssen die Richter/innen und die nichtrichterlichen Mitarbeiter/innen diese erkennen können und sich gegenseitig in konstruktiver Weise darauf aufmerksam machen. Wichtig sind auch die **äußeren Rahmenbedingungen** der Arbeit – hier arbeiten wir seit Jahren daran, dass das Sozialgericht, das aufgrund des extremen Anwachsens derzeit auf mehreren Etagen im Justizzentrums verstreut ist, enger zusammenkommt und eine befriedigende Ausstattung mit Büros erhält. Das Wichtigste aber sind die soeben genannten sozialen Aspekte – nicht nur, aber auch für eine Abarbeitung der Altverfahren. Wir als Gerichtsleitung führen wöchentlich – montags – eine „jour fixe“ genannte Verwaltungsrunde durch, in der wir im Team die bestehenden Verwaltungsaufgaben und –probleme besprechen und gemeinsam bewältigen. Ich bemühe mich zudem um eine gute Zusammenarbeit mit den Gremien (Personalrat, Richterrat und Frauenbeauftragten) – um **Transparenz und ein gutes Miteinander**, und zwar auch in der Hoffnung, dass dies eine offene und transparente Stimmung am Gericht im Ganzen hervorruft. Wichtig sind nicht zuletzt auch der **Geschäftsbericht und die Pressearbeit des Sozialgerichts**, weil sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewusst machen können, wo das Gericht in seiner Arbeit steht und dass sie stolz auf gute Arbeit sein können – und weil sie Gelegenheit sein können, die gute Arbeit aller Mitarbeiterinnen zu loben – was ich an dieser Stelle gerne nochmals tue.

Dr. Jörg Schnitzler  
Direktor des Sozialgerichts